

Merkblatt Winterdienst und Entsorgung von Schnee



Das vorliegende Merkblatt enthält Aspekte des Gewässerschutzes beim Winterdienst auf Strassen und Verkehrswegen und zur Entsorgung von Schnee.

Grundsätze für die Entsorgung von Schnee

Folgende allgemeine Grundsätze sind zu beachten:

- Wo immer möglich ist auf eine Schwarzräumung zu verzichten oder der Schnee ist wo immer möglich vor Ort zu lagern. Dies gilt insbesondere für private Plätze und untergeordnete Strassen.
- Die Entsorgung von Schnee in Gewässer darf nur an den dafür bestimmten Stellen durch die öffentlichen Dienste oder deren Beauftragte erfolgen.
- Frisch gefallener Schnee ist in der Regel nahezu unverschmutzt. Schnee, der erst nach Tagen weggeräumt wird, ist mit Schadstoffen belastet und gilt deshalb als verschmutzt.
- Verschmutzter Schnee aus der Schneeräumung sollte soweit möglich nur auf geeigneten Plätzen ausserhalb von Grundwasserschmutzzonen und -arealen zum Schmelzen abgelagert werden z.B. auf unbefestigten Plätzen ohne Ablauf ins Gewässer (siehe Geoportal des Kantons Zug auf www.zugmap.ch).
- Verschmutzter Schnee darf nicht in ein Gewässer eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für Schnee von stark befahrenen Strassen und intensiv genutzten Plätzen mit Schwarzräumung.
- Die Ablagerung von Schnee in Grundwasserschutzzonen und -arealen ist verboten.

Umgang mit Schmelzwasser

Auf befestigten Plätzen soll das Schmelzwasser von verschmutztem Schnee in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Unbefestigte Plätze müssen für die Ablagerung von verschmutztem Schnee eine geschlossene Humusschicht von mindestens 30 cm Mächtigkeit aufweisen. Die Filterwirkung des Bodens genügt in der Regel, um Schmutzteilchen zurückzuhalten.

Entsorgung von Schnee in ein Gewässer

Falls kein geeigneter Platz zur Verfügung steht, kann frisch gefallener, unverschmutzter Schnee **ausnahmsweise** direkt in ein Gewässer mit genügender Wasserführung eingebracht werden. Bei Fliessgewässern ist zu beachten, dass die Ablaufverhältnisse gewährleistet bleiben (Staugefahr). **Die Schneekippstellen in Gewässer sind in Absprache mit dem Amt für Umwelt festzulegen.**

Dabei sind folgende Bedingungen und Einschränkungen zu beachten:

- Der Schnee darf **maximal einen Tag alt** sein, bei wenig befahrenen Strassen **maximal drei Tage**.
- Bei kleineren Fliessgewässern, Kleinkraftwerken und anderen technischen Einrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.
- **Jeglicher Aufstau des Gewässers, die Trockenlegung von Bachbetten und die Blockierung von Rechen oder Fischpässen sind verboten.**
- Die Sorgfaltspflicht zur Verhinderung von nachteiligen Einwirkungen auf die Gewässer liegt beim Ausführenden.

Schneekippstellen des Tiefbauamtes, Abteilung Strassenunterhalt

Die Ablagerung von Schnee darf nur an den dafür bezeichneten Stellen durch die öffentlichen Dienste oder deren Beauftragte erfolgen. Die zulässigen Schneekippstellen sind auf der [Übersichtskarte Schneekippstellen](#) des Tiefbauamtes, Abteilung Strassenunterhalt aufgeführt.

Kantonsstrasse in Unterägeri / Oberägeri

In Unterägeri und Oberägeri fehlen geeignete grössere Ablagerungsstellen in angemessener Transportdistanz. Der Schnee der Kantonsstrasse 381, Abschnitt Schmittli bis Oberägeri, gilt als mässig belastet und darf ausnahmsweise bis zwei Tage in den Ägerisee eingebracht werden. Danach sind die vorhandenen Notplätze (u.a. beim Strandbad Unterägeri) zu benutzen. Bei grossen Schneemengen sind Notlösungen möglich.

Aufsichtspflicht

Soweit erforderlich sorgen der Kanton und die Gemeinden im Siedlungsbereich für die Schneeabfuhr auf öffentlichen Strassen. Die Aufsichtspflicht betreffend Ablagerung von verschmutztem Schnee auf dafür geeigneten Plätzen ausserhalb von Grundwasserschutzonen und -arealen, obliegt den zuständigen Gemeindeorganen.

Für Fragen und weitere Auskünfte

Amt für Umwelt, Aabachstrasse 5, 6300 Zug

T 041 728 53 70

info.afu@zg.ch, www.zg.ch/afu